

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2- Infektionsschutz-Grundverordnung

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung und der in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

§ 1 Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum maximal mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen sich mit einer Person aus einem anderen Haushalt im öffentlichen Raum aufhalten.**
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 6. der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO dürfen**
 - (a) an Beerdigungen nur der Ehegatte bzw. der Lebenspartner sowie Verwandte ersten Grades des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens und**
 - (b) bei standesamtlichen Trauungen nur die Eheschließenden, der Standesbeamte, die Trauzeugen und die Kinder der Eheschließenden bzw. die zum Haushalt der Eheschließenden zugehörigen Personen**

teilnehmen.

§ 2 Untersagung von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Freizeiteinrichtungen und -angeboten

- (1) Über das Verbandsverbot nach § 6 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinaus sind Spezialmärkte, Messen und Ausstellungen i.S.d. §§ 64 ff. GewO untersagt. Hiervon ausgenommen sind Wochenmärkte.**
- (2) Neben den Verboten nach § 6 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sind sämtliche Angebote und Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, untersagt. Hierzu zählen:**
 - 1. Tagungs- und Veranstaltungsräume, Vereinsräume,**
 - 2. Museen einschließlich der entgeltfreien Bildungsangebote, Stadtführungen,**
 - 3. Sporthallen, ausgenommen für medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation,**
 - 4. Sport- und Spielplätze,**
 - 5. Bibliotheken, ausgenommen sind Online-Angebote,**

6. zoologische und botanische Gärten auch im Außenbereich sowie Tierparks,
7. Volkshochschulen, Musikschulen, Fort- und Weiterbildungsstätten, ausgenommen sind Online-Angebote,
8. Schwimm- Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen, auch für den Schwimmunterricht, Trainings- und Wettkampfbetrieb, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Vorsorge und Rehabilitation,
9. Jugendhäuser und Jugendclubs,
10. Clubs, Bars, Diskotheken,
11. Eishallen,
12. Ballettschulen und ähnliches,
13. Ausbildung in Gruppen auf Reiterhöfen und
14. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe.

Ausgenommen von den Untersagungen nach den vorgenannten Nummern 3, 4 und 8 ist der Betrieb der Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO.

§ 3 Sport, Trainingsbetrieb

Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wird der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebes von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres untersagt.

§ 4 Besuchsverbote

- (1) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG) sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils aktuellen Fassung ist in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe höchstens ein zu registrierender Besucher je Patient oder Bewohner täglich für grundsätzlich insgesamt bis zu zwei Stunden, vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall durch die Untere Gesundheitsbehörde, zulässig.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbebegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall durch die Untere Gesundheitsbehörde, jederzeit zulässig. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.

§ 5 Jugendarbeit

Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII werden geschlossen.

§ 6

Abgabe von Alkohol, Alkoholkonsum im öffentlichen Bereich

- (1) Die Abgabe alkoholischer Getränke ist gantzätig außerhalb von Läden und Geschäften im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, auf Parkdecks, in Parkgaragen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.**
- (2) Der Alkoholkonsum ist gantzätig im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, auf Parkdecks, in Parkgaragen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.**

§ 7 Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der 2. Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises Sonneberg Nr. 6/2020 vom 10. Juni 2020.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG darstellt.

§ 9 Geltung, Bekanntgabe, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam bis einschließlich 20. Dezember 2020. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 11/2020 und 13/2020 treten am Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann

befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 07. Dezember 2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel